

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Ruderverein Birkenwerder e .V. und setzt die seit dem 28.06.1935 bestehende Rudertradition in Birkenwerder fort.
2. Er hat seinen Sitz in Birkenwerder.
3. Er wurde am 01.01.2013 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. .
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitarbeit in den Organen des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es wird wie folgt unterschieden:

Ausübende Mitglieder

Kinder / Jugendliche Mitglieder

Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder

- 2a. **Ausübende Mitglieder:** Ausübende Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und aktiv am Ruder- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie können an allen Vereinsaktivitäten und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 2b. **Kinder und Jugendliche Mitglieder:** Als Kinder gelten Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Sie können an allen Vereinsaktivitäten und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 2c. **Ehrenmitglieder:** Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bis auf Widerruf zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.
- 2d. **Fördernde Mitglieder:** Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht aktiv am Ruder- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie haben das Recht zum Besuch des Vereinsgeländes, der Vereinsveranstaltungen sowie der Mitgliederversammlungen.

§ 4 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss vor der Aufnahme mindestens einen Monat im Verein verkehrt haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen, zu beantragen. Jeder Antragsteller hat bei Abgabe des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Aufnahmegebühr wird bei Ablehnung des Antrages erstattet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Quartalsende.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) nach erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) nach vereinsschädigendem Verhalten, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten

d) nach unehrenhaften Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Legt das Mitglied Berufung ein, ist es zur nächsten Mitgliederversammlung zwecks endgültiger Verhandlung über den Ausschluss schriftlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht der gerichtlichen Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungspflicht der bis dahin fälligen Beiträge, sowie alle sonstigen Verpflichtungen bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Alles andere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 MAßREGELUNG UND AMTSENTHEBUNG

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Vorstandsmitglieder können aus den in § 6.1 genannten Gründen durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Werktag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Der Verein ist politisch unabhängig und distanziert sich von jeglichem politischen und anderem Radikalismus. Wird die Mitgliedschaft im Verein für radikale – politische Zwecke missbraucht (Verbreitung, Kontaktaufnahme und ähnlichem, auch durch Familienangehörige), ist eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft nach Beschluss im Vorstand die logische Folge.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung einer der Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht des Vorstandes
 - c) Kassenprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Haushaltsplan des kommenden Jahres
 - f) Festlegung der Beitragshöhe des kommenden Jahres
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h) Satzungsänderungen und sonstige Anträge
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Die Mitglieder müssen eingetretene Veränderungen der Anschrift oder der E-Mail Adresse dem Vorstand unverzüglich mitteilen. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder statt oder werden vom Vorstand beschlossen. Sie müssen fünf Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vorher zugeleitet werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Alle anderen Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein

zureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in dem Protokoll aufzunehmen.
6. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung das Rederecht erteilt werden.

§ 9 WÄHLBARKEIT UND STIMMRECHT

1. Ausübende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden (Wahlrecht), sofern nicht das öffentliche Recht dagegen steht und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrecht haben alle ausübenden Mitglieder und Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Zur Wahl des Jugendwartes genießen Kinder und Jugendliche volles Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben.

§ 10 VORSTAND

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Dieser geschäftsführende Vorstand kann durch folgende Ämter erweitert werden:

- e) dem Wanderruderwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Bootswart
 - h) dem Hauswart
 - i) dem Pressewart
 - j) dem Sportwart
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen Er fasst Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Auf Antrag eines gewählten Amtsinhabers der Positionen § 10.1 e) bis 10.1 j) kann eine zweite Person als Vertretung gewählt werden. Dieser Antrag bedarf nicht der Schriftform.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt im Laufe des Geschäftsjahres nieder, so wird die Wahrnehmung seiner Geschäfte durch einen vom Vorstand gewählten Vertreter vorgenommen. Legen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig ihr Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Für die zur Auflösung erforderlichen Tätigkeiten wird vom Vorstand ein Gremium vorgeschlagen, welches durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birkenwerder, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung des Rudersportes zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 10.11.2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.